

Nachhaltige Beschaffung:

Der große Überblick



16

Nachhaltigkeit wird auch im öffentlichen Beschaffungsprozess zu einem zentralen Thema, mit neuen Herausforderungen für Auftraggeber und Auftragnehmer. Gemeinsam mit Schramm Öhler Rechtsanwälte zeigt der *Bau & Immobilien Report*, worauf bei einem nachhaltigen Beschaffungsvorgang zu achten ist – von verfahrenseinleitenden Überlegungen bis zur praktischen Verankerung nachhaltiger Kriterien im Vergabeprozess.

Von **Bernd Affenzeller**

Im Zuge der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen rückt das Thema der nachhaltigen »grünen Beschaffung« immer stärker in den Vordergrund. Damit kommen auf öffentliche Auftraggeber gravierende Veränderungen zu. Zwar ist eine nachhaltige Vergabe schon jetzt gesetzlich verankert, nicht immer geht die Nachhaltigkeit aber über Feigenblatt-Kriterien hinaus. »Im Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung ist ganz klar festgehalten, dass das Vergabe-

recht ein wichtiges Instrument im Kampf gegen den Klimawandel ist«, erklärt Andreas Gföhler, Rechtsanwalt und Partner bei Schramm Öhler Rechtsanwälte.

Sowohl Bund als auch Länder arbeiten an Aktionsplänen für eine nachhaltiger Beschaffung, auch eine Gesetzesnovellierung ist derzeit in Arbeit. Das zeigt, dass das Thema an Stellenwert gewinnt. Wie ausgeprägt der Nachhaltigkeitsgedanke in der Beschaffung tatsächlich gelebt wird, ist sehr unterschiedlich und abhängig vom jeweili-

gen Auftraggeber. »Greenwashing verliert aber an Bedeutung. Immer mehr öffentliche Auftraggeber haben ernsthaftes Interesse an der Thematik. Es geht nicht nur um die Erfüllung eines Mindeststandards«, sagt Gföhler.

Eine nachhaltige Beschaffung bietet für Auftraggeber auch Chancen abseits des Ökologiedenkens. »Eine nachhaltige Vergabe führt zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Projekts. Das verbessert auch das Projektergebnis«, erklärt Julia Graf, Rechts-



»Immer mehr öffentliche Auftraggeber haben ernsthaftes Interesse an der Thematik. Es geht nicht nur um die Erfüllung eines Mindeststandards«, sagt Andreas Gföhler, Rechtsanwalt und Partner bei Schramm Öhler Rechtsanwälte.

anwältin bei Schramm Öhler. Die Lebens- oder Arbeitsqualität steigt, das fördert die Gesundheit und ist gut fürs Image des Auftraggebers. »Auch Folgekosten, etwa im Bereich der Energie, können drastisch reduziert werden.«

>> Mehr als Bestbieter <<

Geht es nach Gföhler und Graf sollte eine nachhaltige Beschaffung nicht nur auf



»Eine nachhaltige Vergabe führt zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Projekts. Das verbessert gegenüber einer herkömmlichen Ausschreibung auch das Projektergebnis«, erklärt Julia Graf, Rechtsanwältin bei Schramm Öhler.

das Bestbieterprinzip und die Zuschlagskriterien reduziert werden. Es gebe viele Stellschrauben, an denen man drehen kann. »So ist etwa das gewählte Vergabeverfahren in großem Maße für das Projektergebnis mitentscheidend«, ist Julia Graf überzeugt. Es kann sich auf jeden Fall lohnen, auf alternative Verfahren zurückzugreifen (siehe Übersicht nächste Seite). »Im Gegensatz zum offenen Verfahren ist man damit deut-

Über die Kanzlei

■ **SCHRAMM ÖHLER** ist Auftraggeber-Kanzlei, Marktführer und Pionier im Vergaberecht. Die Vergabekanzlei begleitet öffentliche Auftraggeber seit 25 Jahren sicher in und durch den Beschaffungsprozess. An vier verschiedenen Standorten (Wien, St. Pölten, Eisenstadt und Feldkirch) setzen insgesamt rund 34 Juristinnen Beschaffungsprojekte um, vertreten MandantInnen in Nachprüfungsverfahren und unterstützen sie bei wichtigen Entscheidungen und in heiklen Situationen.

Mit der Schwerpunktsetzung »ökologisch. wirtschaftlich. handeln« verfolgt Schramm Öhler einen ganzheitlichen Ansatz, der die Forderungen der Stakeholder mit den Interessen der öffentlichen Auftraggeber vereinbart. Diese Schwerpunktsetzung ermöglicht eine passgenaue Beratung für jede »grüne Beschaffung« angepasst an individuelle Bedürfnisse und Möglichkeiten der MandantInnen.

lich flexibler«, sagt Graf. Man müsse nicht alles ex ante festlegen und könne auch das Know-how der Bieter einfließen lassen. ▶

When reality becomes too narrow...

...Expand your perspective



DIE  WERKBANK
Virtual Reality has a new workbench

Learn more about the future of planning at www.diewerkbank.eu

★
Diese Übersicht ist in
Zusammenarbeit mit Schramm Öhler
Rechtsanwälte entstanden.

>> Chance für Auftragnehmer <<

Eine nachhaltige Beschaffung stellt natürlich auch mitunter neue und höhere Anforderungen an die Auftragnehmer. »Um den Zuschlag zu erhalten, müssen Auftragnehmer auch in eine gewisse Vorleistung treten und ihr Know-how schon

in den Vergabeprozess einfließen lassen«, sagt Gföhler. Dafür müssten Bieter auf dem Letztstand der Technik sein, könnten etwa mit CO₂-armen Produkten und Prozessen punkten. »Auftragnehmer können sich vom Mitbewerb differenzieren und einen USP erarbeiten, der völlig neue Ab-

Nachhaltige Beschaffung: Grundsätzliche verfahrenseinleitende Überlegungen

Fragestellung	Bedeutung	Vorteile
Ist eine Markterkundung erforderlich?	<p>■ Vorbereitungsphase: Erkundung des Marktes zur Vorbereitung vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens. Sie dient insbesondere dazu, der AuftraggeberIn einen Überblick über den Markt und die vorhandenen – eventuell auch nachhaltigen – Lösungen zu verschaffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Input des Marktes (der InteressentInnen) kann im nachfolgenden Vergabeverfahren berücksichtigt werden. ■ mögliche Identifikation von »red flags« (z. B. auch, was der Markt nicht »kann«) ■ mögliche Grundlage für verschiedene Entscheidungen, wie etwa, welche Verfahrensart (z. B. offenes Verfahren oder alternatives Verfahrensmodell) zulässig / möglich ist
Sind alternative Verfahrensmodelle sinnvoll?	<p>■ Vorbereitungsphase / Entscheidung bei Verfahrensgestaltung: Als Verfahrensart kann – alternativ zu »Regelverfahren« (wie z. B. dem offenen Verfahren) – ein alternatives Verfahrensmodell gewählt werden, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wettbewerblicher Dialog ■ Innovationspartnerschaft ■ Verhandlungsverfahren <p>Diese Verfahrensmodelle ermöglichen es, die teilnehmenden Unternehmen (Bieter) verstärkt in die Lösungsfindung einzubinden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Input und Ideen der teilnehmenden Unternehmen können auch noch im laufenden Vergabeverfahren berücksichtigt werden. ■ ergebnisoffener Beschaffungsvorgang zur Findung der (nachhaltigsten) besten Lösung ■ gute wirtschaftliche Ergebnisse durch intensive Verhandlungsmöglichkeit erzielbar ■ Nachhaltigkeitsaspekte können hoch priorisiert werden.
Ist eine funktionelle Leistungsbeschreibung möglich?	<p>■ Vorbereitungsphase / Entscheidung bei Verfahrensgestaltung: Die zu beschaffende Leistung wird als Aufgabenstellung durch die Festlegung von Leistungs- und Funktionsanforderungen definiert. Es wird das beabsichtigte Ergebnis, der Zweck bzw. die Funktion beschrieben, nicht aber jede konkrete Einzelleistung / jeder Bestandteil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lösungsvielfalt der BieterInnen bei der Umsetzung möglich (eingeschränkt nur durch zwingende Mindestanforderungen an die Leistung) ■ innovationsfördernd, da Bieter neue (nachhaltige) Lösungen anbieten können ■ wettbewerbsfördernd, da keine »Einschränkung« auf bestimmtes Produkt ■ Flexibilität und Handlungsspielraum für Auftraggeber ■ Vollständigkeits- und Planungsrisiko trägt die BieterIn
Sind einschlägige Standards vorhanden? (z. B. Zertifizierungen, EPDs, CO ₂ -Maßeinheiten, etc.)	<p>■ Vorbereitungsphase / Entscheidung bei Verfahrensgestaltung: Auftraggeber kann im Vergabeverfahren einschlägige Standards berücksichtigen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei der Definition der Anforderungen an die Leistung / technischen Spezifikationen, ■ bei den Bewertungskriterien, ■ bei den Vertragsbedingungen / Auftragserefüllungskriterien 	<ul style="list-style-type: none"> ■ einheitliches Verständnis durch Nutzung von klar definierten Standards ■ hohe Akzeptanz der marktüblichen einschlägigen Standards von den teilnehmenden Unternehmen ■ geringerer Aufwand für AuftraggeberInnen durch Rückgriff auf bestehende Standards ■ Entlastung der teilnehmenden Unternehmen durch bekannte Standards
Machen Bewertungsmodelle Sinn, die über die bloßen Anschaffungskosten hinausgehen?	<p>■ Vorbereitungsphase / Entscheidung bei Verfahrensgestaltung: AuftraggeberIn kann »über den Tellerrand blicken« und über die bloßen Anschaffungskosten hinaus weitere Aspekte »monetarisieren«. Berücksichtigt werden nicht ausschließlich die Anschaffungskosten / der Kaufpreis, sondern z. B. auch andere »Folgekosten« (künftige Energiekosten, künftige »Umweltkosten«, Kosten für Facility Management, etc.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ mittel- bis langfristiger (statt rein kurzfristiger) Fokus – mittel- bis langfristig können sich wirtschaftliche Vorteile ergeben ■ »Kostenwahrheit« durch Bewertung der tatsächlichen Kosten (wie Anschaffungskosten + anfallende Nutzungs- und Entsorgungskosten; Kosten des Energieverbrauchs), etc.
Soll eine Vorauswahl der geeignetsten BieterInnen erfolgen?	<p>Die AuftraggeberIn legt Kriterien zur Auswahl der geeigneten Bieter fest – je nach Verfahrensart:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ »nur« als »K.O.-Kriterien« (Eignungskriterien) ■ oder bei zweistufigen Verfahren auch zur Auswahl jener interessierten Unternehmen (BewerberIn), die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (Auswahlkriterien) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eignungskriterien können sicherstellen, dass (in der Vergangenheit) ein gewisses Mindestmaß an ökologischen, sozialen Vorschriften zwingend gewahrt / eingehalten wurde. ■ Auswahlkriterien können gewährleisten, dass nur jene Unternehmen, die die Eignungskriterien am besten erfüllen, zur Angebotsabgabe zugelassen werden. ■ der Bestangebotsermittlung vorgelagertes Auswahlverfahren

satzmöglichkeiten schafft«, ist Graf überzeugt.

>> **Best Practice** <<

Befragt nach einem Vorzeigeprojekt nachhaltiger Beschaffung, verweisen Gföhler und Graf auf ein Projekt der FH St. Pöl-

ten. Dabei ging es um die Ausschreibung eines Hochbaus in einem »Life-Cycle-Modell«. Im Rahmen der Bestangebotsermittlung wurden unter anderem die Lebenszykluskosten der Angebote (als Zuschlagskriterium) bewertet. Der Lebenszyklus-Vertrag regelt die Planungs-, Errichtungs- und Be-

triebsphase für ein neues Universitätsgebäude mit rund 14.600 Quadratmetern.

Das Projekt wurde mehrfach ausgezeichnet, etwa durch das European Institute of Public Administration mit dem »Best Practice Certificate« im Rahmen des European Public Sector Award. ■

Nachteile	Anwendungsbereich / Beispiele
<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Verbindlichkeit allfälliger Zusagen von Unternehmen im Rahmen der Markterkundung ■ AuftraggeberIn muss sicherstellen, dass alle TeilnehmerInnen im späteren Vergabeverfahren gleich behandelt werden und z. B. Teilnehmer einer früheren Markterkundung keinen Vorteil haben – daher ist eine umfassende Dokumentation sinnvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ■ AuftraggeberIn kennt Markt / potentiellen Interessentenkreis / die möglichen Lösungen nicht (gut). ■ AuftraggeberIn will sich einen aktuellen Überblick der verfügbaren Lösungen verschaffen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ oft aufwendige (zeit- und kostenintensives) Vergabeverfahren – für AuftraggeberIn und für teilnehmende Unternehmen ■ längere Dauer des Vergabeverfahrens (insb. im Vergleich zu einem offenen Verfahren) ■ eingeschränkter Anwendungsbereich, keine – immer zulässigen – »Regelverfahren« des Bundesvergabegesetzes ■ Ausgang schwer vorhersehbar (weil Miteinander zwischen AuftraggeberIn und BieterIn) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es gibt noch keine konkrete Standard-Lösung am Markt. ■ Die Lösung soll an spezielle Erfordernisse (z. B. Nachhaltigkeitsanforderungen) angepasst werden.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergleichbarkeit und Kalkulierbarkeit der Angebote kann eine Herausforderung darstellen. ■ ggf. erschwerter Zugang für KMUs, wenn BieterInnen auch entsprechende Planungen übernehmen müssen ■ ggf. aufwendigeres Bewertungsschema (bei funktionaler Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich das Bestangebotsprinzip zwingend) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Detailbeschreibung mangels Markt- und (ggf. Fach-)Kenntnis der AuftraggeberIn möglich ■ gezielte Förderung besonders innovativer / nachhaltiger Lösungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ genaue Prüfung nötig, ob einschlägiger Standard im konkreten Einzelfall passend und geeignet ist und wenn ja in welchem Umfang ■ gleichwertige Nachweise sind ebenfalls zuzulassen – erhöhter Prüfaufwand für AuftraggeberInnen 	<p>Es gibt diverse einschlägige Standards wie z. B. Zertifizierungen, Gütezeichen, (Bewertungs-)Kriterien – Kataloge dazu wie NaBe, GPP, EPDs, CO₂-Maßeinheiten.</p> <p>Diese können zur Festlegung der konkreten Leistungen herangezogen werden; möglich ist auch eine Übererfüllung der Standards bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen oder die Standards als Nachweise der Erfüllung von Vertragsbedingungen festzulegen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Know-how auch bei AuftraggeberIn erforderlich ■ ggf. komplexeres Bewertungsschema nötig ■ teilweise gesetzliche Anforderungen an Kostenmodelle – z. B. an Lebenszykluskosten-Modelle: Modelle <ul style="list-style-type: none"> ■ beruhen auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien ■ sind allen interessierten Unternehmen zugänglich ■ Die geforderten Daten lassen sich mit vertretbarem Aufwand von Bietern bereitstellen. 	<p>Bewertet werden z. B. die</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gesamten Lebenszykluskosten (»Life-Cycle-Costs«): Anschaffungskosten, Kosten der Ressourcennutzung, Instandhaltung und Entsorgung ■ Total Cost of Ownership (Errichtungskosten, laufende Kosten, Einmalkosten und CO₂-Emissionskosten) ■ laufenden Wartungs- und Reparaturkosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Überprüfbarkeit ist sicherzustellen ■ eingeschränkter Spielraum aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen ■ nur unternehmensbezogene Betrachtung (für die Vergangenheit) möglich ■ Auf konkret zu erbringende Leistung darf in dieser Phase noch nicht abgezielt werden. 	<p>Es sind verschiedene Kriterien – je Einzelfall – möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Human- und technische Ressourcen ■ Umweltmanagementsysteme und -programme ■ Erfahrungen und Referenzen

Nachhaltige Beschaffung: Praktische Verankerung nachhaltiger Kriterien

Kriterien	Bedeutung	Vorteile
Leistungsbeschreibung / technische Spezifikationen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in (vergaberechtlichen) Ausschreibungsunterlagen: Grundlegende »Weichenstellung« = Definition der konkreten Leistung bzw. des Auftragsgegenstandes; in der Beschreibung der Leistung sind alle Umstände anzuführen, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung der Angebote von Bedeutung sind. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Definierte Mindestanforderungen sind zwingend einzuhalten bzw. nachzuweisen. ■ Starke Steuerungsmöglichkeit der AuftraggeberIn: Festlegung der Mindestanforderungen an Leistung ist grundsätzlich ausschließlich Sache der AuftraggeberIn. ■ Rückgriff auf Gütezeichen möglich
Eignungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in (vergaberechtlichen) Ausschreibungsunterlagen: Festlegung von unternehmensbezogenen Mindestanforderungen an die teilnehmenden Unternehmen (betreffend Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ zwingende Mindestanforderungen – »K.O.«-Kriterien für teilnehmende Unternehmen (BewerberIn oder BieterIn); die Eignungskriterien müssen erfüllt werden, andernfalls ist keine Teilnahme am Vergabeverfahren möglich. ■ Sicherstellung der Erfüllung in frühem Stadium (im Vergabeverfahren) ■ (negative) Ausschlusskriterien: bei Erfüllen dürfen Unternehmen nicht weiter am Verfahren teilnehmen
Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in (vergaberechtlichen) Ausschreibungsunterlagen: für mehrstufige Vergabeverfahren (z. B. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wettbewerblicher Dialog); Festlegung von unternehmensbezogenen Kriterien, mit denen die Qualität der teilnehmenden Unternehmen (BewerberIn) bewertet wird 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermessensspielraum der AuftraggeberIn bei Festlegung der Auswahlkriterien ■ Durch vergleichende Reihung werden die am besten geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. ■ vorgelagertes Auswahlverfahren
Zuschlagskriterien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in (vergaberechtlichen) Ausschreibungsunterlagen: Bewertung der Angebote – Wahl des <ul style="list-style-type: none"> ■ Angebotes mit dem niedrigsten Preis (Billigstangebotsprinzip) – es wird ausschließlich der Preis bewertet ■ technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes (Bestangebotsprinzip) – in dieser Tabelle wird das Bestangebotsprinzip dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermessensspielraum der AuftraggeberIn bei Wahl der Kriterien, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ wirtschaftliche Kriterien ■ Nachhaltigkeit ■ soziale Kriterien ■ ggf. Regionalität ■ Auch subjektive Kriterien sind möglich: Vom Bieter gemachte Zusagen sind im Fall der Beauftragung verbindlich einzuhalten.
Ausführungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in Vertrag: Vorgabe von ökologischen und sozialen Aspekten in den Vertragsbestimmungen 	<p>Zwingend einzuhaltende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ starke Steuerungsmöglichkeit ■ mögliche Alternative zu Eignungs-/Zuschlagskriterien ■ ökologische, soziale, etc. Vorgaben möglich ■ Verhaltenssteuerung durch effektive Sanktionen bei Nichteinhaltung

20

*
 Diese Übersicht ist in
 Zusammenarbeit mit Schramm
 Öhler Rechtsanwälte entstanden.

Nachteile	Anwendungsbereich / Beispiele
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergleichbarkeit der Angebote muss gewährleistet sein. ■ Technische Spezifikationen (Unterpunkt zur Leistungsbeschreibung): <ul style="list-style-type: none"> ■ Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem verhältnismäßig sein ■ sie dürfen nicht diskriminierend sein. ■ durch Leistungsbeschreibung keine (künstliche) Einengung des Marktes ■ gleichwertige Gütezeichen sind zu akzeptieren - erhöhter Aufwand für Auftraggeber 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ökologische Anforderungen oder technische Spezifikationen (z. B. Energieeffizienz; konkretes Material: z. B. Holz statt Plastik oder Beton; Umwelt- und Klimaleistungsstufen, etc.) ■ nachhaltige Gütezeichen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Eignungskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. ■ Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem verhältnismäßig sein. ■ nur unternehmensbezogene Kriterien, nicht auf Ausführung des Auftrages bezogen ■ Wirksame Überprüfung muss möglich sein. ■ kein Spielraum bei Nicht-Erfüllung 	<p>Bei technischer Leistungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Referenzen – technische Erfahrung ■ Personalausstattung ■ Geräteausstattung ■ Zertifizierungen wie Umweltmanagementsysteme (zB EMAS) <p>Bei beruflicher Zuverlässigkeit (teils gesetzlich zwingende) Ausschlussgründe: z. B. (nachgewiesene) schwere Verfehlung des Unternehmens im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ keine zwingenden Kriterien – Nichterfüllung führt zu schlechterer Bewertung, aber nicht zur Ausscheidung ■ Wirksame Überprüfung muss möglich sein. ■ Auswahlkriterien dürfen nicht diskriminierend sein. ■ Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem verhältnismäßig sein. ■ Es können nur unternehmerbezogene Kriterien festgelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Referenzen – technische Erfahrung ■ Personalausstattung ■ Geräteausstattung ■ Zertifizierungen wie Umweltmanagementsysteme (z. B. EMAS)
<ul style="list-style-type: none"> ■ keine zwingenden Kriterien – Nichterfüllung führt zu schlechterer Bewertung, aber nicht zur Ausscheidung – daher vom Markt abhängige und nur eingeschränkte Steuermöglichkeiten ■ Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. ■ Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (keine unternehmensbezogenen Kriterien). ■ Sie müssen zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlichen Angebotes geeignet sein. ■ keine uneingeschränkte Wahlfreiheit, Möglichkeit des wirksamen Wettbewerbs ist zu gewährleisten ■ Wirksame Überprüfung der Informationen des Bieters muss möglich sein. ■ Unsicherheiten bei Messgrößen für die Zukunft (Preis für »CO₂«? Preis für Energie?) ■ Keine Doppelverwertung: Kriterien, die bereits für Eignung- oder Auswahl verwendet, dürfen grundsätzlich nicht auch als Zuschlagskriterium herangezogen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wirtschaftliche Kriterien (z. B. Total Cost of Ownership, Lebenszykluskosten) ■ Regionalität (z. B. Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten auf die Baustelle, Präsenzanforderungen) ■ Nachhaltigkeit (z. B. technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge, Recyclinganteil im Beton, Zertifikate wie Umweltmanagementsystem, Konzept betreffend Maßnahmen zur nachhaltigen Leistungserbringung) ■ soziale Kriterien (Erhöhung Arbeitssicherheit auf Baustelle, Beschäftigung von Lehrlingen / MA 50+ / Menschen mit besonderen Bedürfnissen)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung einer erst künftigen Verpflichtung ■ Diskriminierungsverbot ist zu beachten ■ Rechtsfragen in diesem Zusammenhang <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie wird die Einhaltung geprüft? <ul style="list-style-type: none"> ■ Durch wen? Auftraggeber / örtliche Bauaufsicht / etc. ■ Wie? Stichproben, Kontrollen, etc. ■ In welchem Intervall? ■ Die Nichteinhaltung ist effektiv zu sanktionieren: <ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsstrafen? ■ Vertragsbeendigung und Rückabwicklung? 	<p>Soziale Bedingungen wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Leistungserbringung durch Langzeitarbeitslose / ältere Mitarbeiter / Lehrlinge <p>Nachhaltige / ökologische Bedingungen wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung einer umweltfreundlichen Transportart ■ Vorgabe der effizienten Nutzung von Ressourcen wie Wasser und Strom auf Baustellen ■ Pflicht zur Meldung aller Umweltprobleme, die sich bei Auftragsausführung ergeben ■ Verpflichtung zur Schulung von Mitarbeitern des Auftragnehmers ■ Recycling-Verpflichtungen